

Voraussetzungen zu untersuchen. Die Frage, die sich hier stellt: Folgte dieser Begriff nicht auf dem Hintergrund des altkirchlichen Bußinstituts notwendig aus seiner „inguidicabilität“? Wenn heute der Papst beichtet, tut dies dem Prinzip „Prima sedes a nemine iudicatur“ keinen Abbruch, weil es ins „Forum internum“ gehört. – Bei der Synode von Sardica, zu der auch ein Hinweis auf den Aufsatz von H. J. Sieben (in dies. Ztschft. 58, 1983, 501–534) fehlt, scheint die für die spätere Rezeption wichtige Deutungsproblematik (Rom als Appellations- oder Revisionsinstanz?) nicht gesehen (25).

Eine eindeutige zusammenfassende Antwort, was eigentlich die Durchsetzung dieses Prinzips in der Geschichte bewirkt habe, will der Autor bewußt nicht bieten, da der „Aberglauben der Monokausalität“ in der Geschichte nach Bloch häufig nur eine andere Version der Suche nach dem Schuldigen sei (264). In bewußter und weiser Selbstbeschränkung und Wissen um die Grenzen seiner Arbeit möchte er Elemente bieten, auf denen andere weiter aufbauen können.

KL. SCHATZ S. J.

HENRICI DE FRIMARIA O. S. A., *Tractatus ascetico-mystici tomus II complectens Tractatum de septem gradibus amoris, et Tractatum de occultatione vitiorum sub specie virtutum, quos edendos curavit ADOLAR ZUMKELLER eiusdem ordinis* (Corpus scriptorum Augustinianorum III/2). Rom: Augustinianum 1992. 164 S.

Der um den Kirchenvater Augustinus selber und die Geschichte des seinen Namen tragenden Ordens sehr verdiente Würzburger Forscher A. Zumkeller hatte 1975 einen ersten Band mit aszetisch-mystischen Schriften des Augustiner-Eremiten Heinrich von Friemar des Älteren (um 1245–1340) veröffentlicht (*De adventu Verbi in mentem, De adventu Domini* und *De incarnatione Verbi*). 1977 brachte er dann zusammen mit G. Marnock eine lateinisch-mittelhochdeutsche Textausgabe des wohl bekanntesten Werkes des Heinrich von Friemar, nämlich seines *De quattuor instinctibus*, des ersten mittelalterlichen systematischen Trakates über die berühmte Unterscheidung der Geister heraus (vgl. die Besprechung in dieser Zeitschrift 54, 1979, 294 f.). Der vorliegende Band enthält nun die kritische Edition zweier weiterer aszetisch-mystischer Werke des genannten Autors. Wie der Editor selber in der Einleitung feststellt, besteht zwischen dem *Tractatus de septem gradibus amoris* und dem *Tractatus de occultatione vitiorum sub specie virtutum* „keine engere Verwandtschaft“. „Während die zweite (Schrift) vorwiegend vor ersten Gefahren des geistlichen Lebens warnen will, geht es in der ersten um das Kernstück christlicher Vollkommenheit, die Liebe, deren Stufen bis zur Höhe der mystischen Gottesvereinigung behandelt werden“ (9). Das erste Werk ist nach dem Zeugnis der Handschriften nicht sehr verbreitet, das zweite dagegen in über 80 Handschriften überliefert. Die Einleitung behandelt für den ersten Traktat den Titel, die Echtheit und Entstehungszeit, die Textüberlieferung, den Aufbau und Inhalt, benützte Quellen und Zitationstechnik, für den zweiten zusätzlich die Bearbeitung durch Hermann von Schildesche, die Abbreviation durch den Franziskaner Johannes von Düren, eine Übersetzung ins Mittelhochdeutsche und eine Beschreibung der für die Edition beigezogenen Textzeugen (9–47). – Beide Traktate bezeugen auf ihre Weise Augustins außerordentliche Präsenz im Mittelalter. Der Autor sieht nicht nur im *beatus vir* von Ps 83,6 den genannten Kirchenvater, der selber die sieben Stufen der Liebe hinaangestiegen ist und deswegen das schlechthinnige Vorbild für diesen Aufstieg darstellt, er zitiert ihn neben Bernard von Clairvaux auch ständig in seinen Traktaten – vor allem aus den *Confessiones*. Vom Inhalt her gehört der erste Traktat zu den mystischen Schriften des Augustiner-Eremiten und so fehlt denn auch kaum einer der in der mystischen Theologie üblichen Begriffe, weder der *raptus deificus* noch die *suavitas divini dulcoris*. Ging Heinrich im ersten Traktat schon einigermaßen schematisch vor – für jede Stufe des Aufstiegs werden die gleichen Fragen behandelt – so ist das beim zweiten Traktat über die Laster noch mehr der Fall. Zunächst wird gezeigt, unter welcher Tugend sich das betreffende Laster verbirgt, dann werden jeweils drei *remedia generalia* und drei *remedia specialia* genannt.

H. J. SIEBEN S. J.